



Arbeitslosenzentrum  
Mönchengladbach e.V.

# Infoblatt

## Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und Telekomsozialtarif

Lüpertzender Straße 69, 41061 Mönchengladbach  
Tel. (0 21 61) 2 01 94-95, Fax (0 21 61) 17 99 81  
info@arbeitslosenzentrum-mg.de, www.arbeitslosenzentrum-mg.de

---

### Achtung! Hier kann Geld gespart werden!

**Denken Sie daran, die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und den Telekomsozialtarif zu beantragen!**

#### 1. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Neue Zuständigkeit ab dem 1. April 2005: Gebühreneinzugszentrale (GEZ)  
Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht werden ausschließlich auf **Antrag** gewährt.

**Dem Antrag muss der Bewilligungsbescheid/Schwerbehindertenausweis in beglaubigter Kopie beigefügt werden.**

#### Was ist eine beglaubigte Kopie?

Eine beglaubigte Kopie ist eine amtliche Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Bewilligungsbescheides. Beglaubigungen können von denjenigen Stellen vorgenommen werden, die den Bewilligungsbescheid ausgestellt haben (z.B. Agenturen für Arbeit, Ämter für Ausbildungsförderung, Versorgungsämter). Darüber hinaus akzeptiert die GEZ Beglaubigungen von Stadt-, Gemeinde-, Landkreisverwaltungen, Gerichten, Notaren und Pfarrämtern.

**Nicht anerkannt werden** z. B. Beglaubigungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern, Vereinen, Interessenverbänden und Betreuern.

#### Wohin senden Sie Ihren Antrag?

Den ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag mit der erforderlichen Unterlage senden Sie bitte an die

**GEZ  
50656 Köln**

**Warnung!!!** Die Rundfunkgebühren-Befreiung muss i. a. jedes Jahr erneuert werden. Wer's vergisst, kann sie nicht rückwirkend beantragen, sondern darf blechen!

#### 2. Telekomsozialtarif

Die Bedingungen für diese Vergünstigungen sind sehr ähnlich, es lohnt sich also, gleich beide in Anspruch zu nehmen.

Den ausgefüllten Auftrag geben Sie bitte in einem T-Punkt Ihrer Umgebung ab. Dabei müssen Sie die entsprechende Bescheinigung vorlegen (z. B. Bescheid über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, den Schwerstbehindertenausweis oder Bafög-Bescheid. Die Stelle bestätigt auf dem Auftrag, dass die erforderlichen Unterlagen vorgelegen haben.